

Bundesgesetzblatt ¹⁸⁹

Teil II

Z 1998 A

1983

Ausgegeben zu Bonn am 19. März 1983

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 83	Fünfzehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (15. Ausnahmeverordnung zum ADR – 15. ADR-AusnV)	190
2. 3. 83	Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	196
2. 3. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	199
3. 3. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit	200
3. 3. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit	201
3. 3. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit	203
3. 3. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit	204
3. 3. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über die Konsolidierung liberianischer Verbindlichkeiten aus der Finanziellen Zusammenarbeit	206
3. 3. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit	210
4. 3. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	211

**Fünfzehnte Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(15. Ausnahmeverordnung zum ADR – 15. ADR-AusnV)**

Vom 14. März 1983

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nr. 175 bis 185 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Neufassung 1977 (Anlagenband zum BGBl. 1977 II Nr. 44), zuletzt geändert durch die 4. ADR-Änderungsverordnung vom 1. Juli 1982 (BGBl. II S. 665), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

Für die Vereinbarungen Nr. 145, 162, 165, 172 und 173 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt. Sie werden als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. März 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Anlage 1
(zu § 1)**Vereinbarung Nr. 175**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2137 (1)e) der Anlage A des ADR dürfen Zünder mit Sprengkapseln der Klasse 1 b, Rn. 2131, Ziffer 5 e), auch wie folgt verpackt werden:

1. Höchstens 50 Zünder sind in eine Kiste aus Sperrholz mit einer Dicke von mindestens 4 mm einzulegen. Die Wände und der Boden der Kiste sind durch profiliertes Stahlblech zusammenzufügen. Die Oberkanten der Kiste und die Deckelkanten sind mit Stahlbeschlägen zu verstärken. Die acht Ecken der Kiste sind mit Eckbeschlägen aus Stahl zu verstärken.
2. Die Kiste ist mit einem in Zellen unterteilten Einsatz aus Polystyrol oder mit einem anderen geeigneten Material zu versehen. Der Einsatz darf nicht aus einem leicht entzündbaren oder leicht brennbaren Material bestehen. Das Material muß den in der DIN-Norm 4102 festgelegten Bedingungen der Klasse B.1 hinsichtlich der Schwerentflammbarkeit genügen. Der Einsatz muß an die Kiste angepaßt und mit Hohlräumen für die Aufnahme der Zünder versehen sein, die es erlauben, daß die Zünder sicher an ihrem Platz gehalten werden.
3. Eine Kiste mit Inhalt darf nicht mehr als 17 kg wiegen.
4. Höchstens 6 Kisten sind in eine Versandkiste von mindestens 18 mm Wanddicke so einzubetten, daß zwischen den Kisten und der Versandkiste überall ein Zwischenraum von mindestens 3 cm verbleibt, der mit Füllstoffen auszustopfen ist. Der Zwischenraum kann bis auf mindestens 1 cm vermindert werden, wenn er mit porösen Holzfiberplatten ausgefüllt wird.
5. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 150 kg.

(2) Die übrigen, für Stoffe der Klasse 1 b, Ziffer 5 e), geltenden Vorschriften des ADR sind zu beachten.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 175).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 176

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 212 270 und entsprechend den Vorschriften der Rn. 212 273 des Anhangs B. 1b des ADR ist die aufeinanderfolgende Beförderung von Foran R 22 (Chlordifluormethan) – Stoff der Klasse 2, Ziffer 3 a) – und von Foran R 13 B 1 (Bromtrifluormethan) – Stoff der Klasse 2, Ziffer 5 – in denselben Tankcontainern im Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Tankcontainer müssen den Vorschriften der Rn. 212 100 bis 212 177 und 212 200 bis 212 276 des Anhangs B. 1b des ADR entsprechen.
2. Die vor Inbetriebnahme entweder mit 42 bar oder 40 bar geprüften Tankcontainer sind wiederkehrenden Prüfungen entsprechend den Vorschriften der Rn. 212 150 und 212 151 zu unterziehen.
3. Bei Wechsel der Verwendung der Tanks müssen diese vollständig geleert, (druck)entspannt und entgast werden. Die Entgasung der Tanks muß durch eine sachkundige Person überprüft und bescheinigt werden.

4. Unter Anwendung der Vorschriften der Rn. 212 276 und 2220 (4) des ADR darf das Höchstgewicht der Erzeugnisse je Liter Fassungsraum der Tanks folgende Werte nicht übersteigen:

- 1) für die mit 42 bar geprüften Tankcontainer: 1,03 kg Foran R 22 oder 1,13 kg Foran R 13 B 1;
- 2) für die mit 40 bar geprüften Tankcontainer: 1,03 kg Foran R 22 oder 1,09 kg Foran R 13 B 1.

5. Alle sonstigen für die Beförderung von Foran R 22 oder Foran R 13 B 1 geltenden Vorschriften des ADR sind einzuhalten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 176).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis zum 31. Dezember 1984.

Vereinbarung Nr. 177

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 51 216 (1) der Anlage B des ADR dürfen die aus einer Zugmaschine und einem Tanksattelaufleger bestehenden Beförderungseinheiten, mit denen wässrige Lösungen von Wasserstoffperoxid mit mehr als 60 % Wasserstoffperoxid der Klasse 5.1, Rn. 2501, Ziffer 1, der Anlage A befördert werden, unter folgenden Bedingungen ohne Schutzwand aus Metall hinter dem Fahrerhaus verkehren:

1. Die Führerhausrückwand muß möglichst tief, mindestens jedoch bis auf die Oberkante des Fahrzeugrahmens, herabgezogen sein. Sie darf nur Fenster und Öffnungen haben, die den Schutzzweck der Wand nicht beeinträchtigen. Die Fenster in der Führerhausrückwand dürfen nicht geöffnet werden können.
2. Alle sonstigen Vorschriften der Anlage B des ADR, insbesondere des Anhangs B. 1a, sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 177).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis zum 31. Dezember 1984.

Vereinbarung Nr. 178

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2624 und 2625 der Anlage A des ADR dürfen Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffern 71 und 72, unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung

- 1.1 Die Stoffe sind in flexible Schüttgutbehälter mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Litern zu verpacken.
- 1.2 Die Behälter müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten und dicht sein. Sie müssen gegen die gefährlichen Stoffe beständig sein. Sie müssen ferner in erforderlichem Maße beständig sein gegenüber Alterung und ultravioletter Strahlung. Diese Anforderungen müssen während der Gebrauchsdauer erfüllt sein. Die Gebrauchsdauer ist vom Hersteller anzugeben. Die angegebene Gebrauchsdauer darf höchstens fünf Jahre betragen. Falls es jedoch der Zustand der Behälter erfordert, sind sie umgehend aus dem Verkehr zu ziehen.

1.3 Die Behälter müssen so gebaut sein, daß ihre gefahrlose Manipulierbarkeit mit Kran- und Flurförderfahrzeugen gewährleistet ist.

1.4 Die Behälter müssen einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt gemäß den nachstehenden Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.

2. Vorschriften für die Baumusterprüfung

2.1 Fallprüfung

Je Bauart ist ein mit Original- oder Ersatzgut gefülltes Prüfmuster bei Raumtemperatur aus einer Höhe von 1,2 m auf die Bodennaht fallen zu lassen (Aufprallfläche: waagerechte Betonplatte).

Bei Verwendung von Ersatzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht) und in seinen anderen physikalischen Eigenschaften (z. B. Korngröße, Form oder Oberfläche und dergleichen) dem Originalgut entsprechen.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis

An dem geprüften Behälter darf weder eine Rißbildung auftreten noch etwas vom Inhalt austreten.

2.2 Chemische Beständigkeit

Die chemische Beständigkeit des Werkstoffes gegenüber dem Transportgut muß vom Hersteller des zu befördernden Gutes nachgewiesen oder bestätigt werden.

2.3 Prüfbericht

Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der folgende Angaben enthalten muß:

- Hersteller des Behälters,
- Beschreibung des Behälters (z. B. Art des verwendeten Werkstoffes, Einfärbung, Abmessungen, Wanddicken, Gewichte usw.)
- Fertigungsverfahren,
- zugelassene Füllgüter,
- Prüfergebnis,
- Kennzeichnung sowie
- die bei der Serienfertigung einzuhaltende Mindestwanddicke.

3. Kennzeichnung

Jeder entsprechend dem geprüften Baumuster hergestellte Schüttgutbehälter ist durch

- den Namen oder das Kurzzeichen des Herstellers,
- die Kurzbezeichnung des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wird,
- die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
- die Registriernummer,
- Monat und Jahr der Herstellung,
- die Angabe der Gebrauchsdauer in Monaten oder Jahren

gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Diesen Angaben ist folgender Satz voranzustellen: „Befüllung mit Gefahrgut nur gemäß . . . (Kurzzeichen des Baumusters)“.

4. Besondere Vorschriften

Die genannten Stoffe dürfen in flexiblen Schüttgutbehältern nur als geschlossene Ladung befördert werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 178)“.

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 179

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR darf Bis-(2-äthylhexyl)-peroxydicarbonat, technisch rein, als Stoff der Klasse 5.2 unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung

1.1 Die organischen Peroxide sind entsprechend den Vorschriften der Rn. 2559 in Verbindung mit Rn. 2560 (4) zu verpacken.

1.2 Die allgemeinen Verpackungsvorschriften der Rn. 2552 für Stoffe der Klasse 5.2 sind zu beachten.

2. Zusammenpackung

Die Peroxide dürfen weder mit anderen Stoffen und Gegenständen des ADR noch mit sonstigen Gütern zu einem Versandstück vereinigt werden.

3. Gefahrzettel auf den Versandstücken

Jedes Versandstück ist mit zwei Zetteln nach Muster 3 des Anhangs A 9 des ADR gemäß Rn. 3901 (2) und Zetteln nach Muster 8 des Anhangs A 9 des ADR gemäß Rn. 2563 (2) zu versehen.

4. Fahrzeugarten

Die Transportgefäße sind einzeln oder zu mehreren in gedeckte Fahrzeuge oder in Container zu verladen, die den Forderungen der Rn. 52 248 entsprechen.

5. Fahrzeugbesatzung, Überwachung

Wenn die beförderte Menge die Freigrenze von 2 000 kg überschreitet, muß der Fahrzeugführer von einem Beifahrer begleitet sein.

6. Versandart, Versandbeschränkungen

Der Stoff ist so zu versenden, daß die Umgebungstemperatur gemäß Rn. 52 400 von -20°C nicht überschritten wird. Rn. 52 400 (2) bis (4) sind zu beachten.

7. Begrenzung der beförderten Mengen

In einer Beförderungseinheit dürfen nicht mehr als 10 000 kg des Stoffes befördert werden.

8. Andere Vorschriften

Die sonstigen Vorschriften der Klasse 5.2 in Rn. 52 403, 52 413 und 52 414 sowie die allgemeinen Vorschriften in Kapitel I der Anlage B zum ADR sind sinngemäß zu beachten.

(2) In dem Beförderungspapier ist folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „Bis-(2-äthylhexyl)-peroxydicarbonat, technisch rein, 5.2, ADR.“

Die Stoffbezeichnung ist zu unterstreichen.

Der Absender hat zusätzlich im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 179).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1984.

Vereinbarung Nr. 180

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2470 und 2474 der Anlage A des ADR darf eine Lösung von 70 % Natrium-bis-(2-methoxy-aethoxy)-aluminium-dihydrid in Toluol als Stoff der Klasse 4.3, Ziffer 2 b), unter folgenden Bedingungen in nicht wiederverwendbaren Fässern aus Stahl mit nicht abnehmbarem Deckel und einem Fassungsraum von 220 Litern befördert werden:

1. Die Fässer müssen Fall-, Dichtheits-, Flüssigkeits- und Stapeldruckprüfungen nach den Richtlinien der Verpackungsgruppe II für Fässer des Typs 1A3 entsprechend Ziffer 9.40 bis 9.43 der UN-Empfehlungen mit Erfolg unterzogen worden sein.
2. Die Fässer müssen mit Schraubverschlüssen aus Metall, deren Durchmesser nicht mehr als 5,84 cm betragen darf und die mit Dichtungen aus Polyäthylen versehen sein müssen, luftdicht verschlossen sein.
3. Jedes Faß muß je einen Gefahrzettel der Muster Nr. 2D, Nr. 2A, Nr. 7 sowie Nr. 5 tragen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 180).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 181

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2430 der Anlage A und der Rn. 42 121 der Anlage B des ADR dürfen Lösungen von Diäthylaluminiumchlorid und Äthylaluminiumdichlorid bis zu einer Konzentration von 20 Gew.-% in geeigneten organischen Lösemitteln mit einem Siedepunkt über 65 °C als Stoffe der Klasse 4.2, Rn. 2431, unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen in Tankfahrzeugen und Tankcontainern befördert werden.

(2) Neben den für die Stoffe der Klasse 4.2 geltenden sonstigen Vorschriften der Anlage B und, soweit anwendbar, der Anlage A sind die Vorschriften der Anhänge B. 1a und B. 1b zum ADR zu beachten. Außerdem müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. Die Tanks müssen für einen Druck von mindestens 10 bar (Überdruck) berechnet sein.
2. Die Tanks dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels keine Öffnungen oder Anschlüsse haben. Ferner sind die in Rn. 211 132 vorgesehenen Reinigungsöffnungen nicht zugelassen. Die auf der Oberseite angeordneten Öffnungen, einschließlich ihrer Armaturen, müssen durch eine Schutzkappe geschützt werden können.
3. Die Tanks müssen erstmalig und wiederkehrend mit einer mit dem Ladegut nicht reagierenden Flüssigkeit und einem Prüfdruck von mindestens 4 bar (Überdruck) geprüft werden.
4. Die Tanks dürfen nur bis zu 90 % ihres Fassungsraums bei 15 °C gefüllt sein.

Während der Beförderung müssen die Lösungen durch ein inertes Gas abgedeckt sein, dessen Druck 0,5 bar (Überdruck) nicht übersteigen darf.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 181).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 31. Dezember 1984.

Vereinbarung Nr. 182

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 der Anlage A des ADR darf Dicumylperoxid mit einem Peroxidgehalt von mehr als 95 % als Stoff der Klasse 5.2, Rn. 2551, Ziffer 16, befördert werden.

(2) Die Vorschriften für die Beförderung der Stoffe der Klasse 5.2, Ziffer 16, gelten entsprechend.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 182).“

(4) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen Belgien und der Bundesrepublik Deutschland bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 183

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2628 b) der Anlage A des ADR dürfen Schädlingsbekämpfungsmittel als Stoffe der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 82 c), unter den nachstehend genannten Bedingungen auch in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 60 Litern im Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung (3H1-Kanister aus Kunststoff)

1.1 Die Gefäße müssen den bei der Beförderung zu erwartenden physikalischen (insbesondere mechanischen und thermischen) und chemischen Beanspruchungen standhalten können und dicht bleiben. Sie müssen gegen die gefährlichen Stoffe und deren Dämpfe beständig sein. Sie müssen ferner im erforderlichen Maße beständig sein gegenüber Alterung und ultravioletter Strahlung. Die Gefäße müssen sicher zu handhaben sein.

Die zulässige Verwendungsdauer für die Beförderung gefährlicher Güter beträgt 5 Jahre nach Herstellung der Gefäße.

1.2 Durch geeignete Maßnahmen ist zu klären, ob das Kunststoffmaterial, welches zur Herstellung von Kunststoffgefäßen verwendet werden soll, bezüglich seiner chemischen Verträglichkeit mit dem vorgesehenen Füllgut beständig ist. Dabei müssen die Gefäße zum Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit gegenüber flüssigen Stoffen während 6 Monaten einer Lagerung bei Raumtemperatur unterzogen werden, während welcher Zeit die Prüfmuster mit den für sie vorgesehenen Transportgütern gefüllt bleiben. Während der ersten und der letzten 24 Stunden der Lagerzeit sind die Prüfmuster mit dem Verschuß nach unten aufzustellen. Dies wird jedoch bei Gefäßen mit Lüftungseinrichtungen jeweils nur für eine Dauer von 5 Minuten durchgeführt.

Für Gefäße aus hochmolekularem Polyäthylen, welches den folgenden Spezifikationen genügt:

- Dichte bei 23 °C nach einständiger Temperierung bei 100 °C $\geq 0,940 \text{ g/cm}^3$, gemessen nach ISO-Norm 1183;
- Schmelzindex (Melt Flow Rate) 190 °C/21,6 kg Last (Load) $\leq 12 \text{ g/10 min.}$ gemessen nach ISO-Norm 1133,

kann die ausreichende chemische Verträglichkeit dieser Gefäße durch eine dreiwöchige Lagerung bei 40 °C nachgewiesen werden.

Während der ersten und der letzten 24 Stunden der Lagerzeit sind die Prüfmuster mit dem Verschuß nach unten aufzustellen. Dies wird jedoch bei Gefäßen mit Lüftungseinrichtungen jeweils nur für eine Dauer von 5 Minuten durchgeführt.

1.3 Der Verschuß der Gefäße muß entweder aus einem Schraubverschuß bestehen oder durch eine verschraubbare Einrichtung oder eine Einrichtung von gleicher Wirksamkeit gesichert werden können. Der Schraubverschuß muß so geformt sein, daß die angezogene Verschlusskappe sich nicht lockern kann.

1.4 Die Verpackung muß einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt gemäß den unter Ziffer 2 festgelegten Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.

2. Vorschriften für die Baumusterprüfung

2.1 Fallprüfung

Zahl der Prüfmuster

Sechs Prüfmuster (drei für jeden Fallversuch) je Bauart und Hersteller.

Besondere Vorbereitung der Prüfmuster für die Fallprüfung

Die Prüfung von Kunststoffgefäßen ist nach einer Temperung des Prüfmusters und seines Inhalts auf mindestens -18°C durchzuführen. Bei Verpackungen, die für flüssige Stoffe bestimmt sind, muß der flüssige Stoff wenn notwendig durch Zusatz von Frostschutzmitteln flüssig bleiben.

Aufprallplatte

Die Aufprallplatte muß eine starre, nicht federnde, ebene und horizontale Oberfläche besitzen.

Fallhöhe

– Wenn die Prüfung mit Wasser vorgenommen wird:

$H = 1,2 \text{ m}$

– Wenn die Prüfung mit dem zu befördernden Stoff oder einem flüssigen Stoff, der mindestens die gleiche Dichte hat, vorgenommen wird:

$H = 1,2 \text{ m}$.

Aufprallstelle

Vor dem Fallversuch sind die Prüfmuster so aufzuhängen, daß sich der Schwerpunkt senkrecht über der Aufprallstelle befindet.

Erster Fallversuch (an drei Prüfmustern)

Die Prüfmuster müssen diagonal zur Platte auf den Bodenfalz oder, wenn sie keinen haben, auf eine Rundnaht oder Bodenkante fallen.

Zweiter Fallversuch (an den drei anderen Prüfmustern)

Die Prüfmuster müssen auf die – nach Ansicht der Prüfstelle – schwächste Stelle auftreffen, die beim ersten Fall nicht geprüft wurde, z. B. den Verschuß.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis

Jedes Gefäß mit flüssigem Inhalt muß dicht sein, nachdem der Ausgleich zwischen dem inneren und dem äußeren Druck hergestellt worden ist.

2.2 Dichtheitsprüfung mit Luft

Zahl der Prüfmuster

Drei Prüfmuster je Bauart und Hersteller.

Prüfverfahren

Die Prüfmuster müssen unter Wasser getaucht werden; die Art, wie sie unter Wasser gehalten werden, darf das Prüfergebnis nicht verfälschen. Wahlweise dürfen die Prüfmuster an den Naht- oder anderen Stellen, die undicht sein könnten, auch mit Seifenschaum oder einer anderen geeigneten Flüssigkeit benetzt werden. Andere Verfahren, die mindestens gleichwertig sind, z. B. Prüfung des Luftdruckunterschieds („air-pocket-test“), dürfen auch angewendet werden.

Anzuwendender Druck

Mindestens $0,02 \text{ MPa}$ ($0,2 \text{ bar}$).

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis

Bei keinem der Prüfmuster darf Luft entweichen.

2.3 Innendruckprüfung (hydraulisch)

Zahl der Prüfmuster

Drei Prüfmuster je Bauart und Hersteller.

Prüfverfahren und anzuwendender Druck

Die Gefäße werden 30 Minuten lang einem Flüssigkeitsüberdruck von mindestens 1 bar ausgesetzt.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis

Kein Gefäß darf undicht werden.

2.4 Stapeldruckprüfung

Zahl der Prüfmuster

Drei Prüfmuster je Bauart und Hersteller.

Prüfverfahren

Die Prüfmuster müssen einer geführten Masse standhalten, die auf einer flachen Unterlage auf das Prüfmuster gestellt wird und der Gesamtmasse gleicher Versandstücke entspricht, die während der Beförderung darauf gestapelt werden können. Die höchste Dichte der zuzulassenden Füllgüter ist bei der Stapeldruckprüfung zu berücksichtigen. Die Stapeldruckprüfung ist 28 Tage lang mit Originalfüllgut bei einer Temperatur von 40°C durchzuführen. Die in Betracht zu ziehende Stapelhöhe beträgt 3 m.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis

Keines der Prüfmuster darf Beschädigungen aufweisen, die die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen können oder Verformungen zeigen, die ihre Widerstandsfähigkeit mindern oder Instabilität verursachen können, wenn die Verpackungen gestapelt werden. Eine ausreichende Stapelstandsicherheit ist gegeben, wenn nach der Stapeldruckprüfung – nach dem Abkühlen auf Raumtemperatur – zwei auf das Prüfmuster aufgesetzte Gefäße des gleichen Typs ihre Lage beibehalten. Keines der Prüfmuster darf undicht werden.

3. Kennzeichnung

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Gefäße müssen durch

- den Namen oder das Kurzzeichen des Herstellers,
- das Kurzzeichen des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wurde,
- die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
- die Registriernummer,
- Monat und Jahr der Herstellung sowie
- die Angabe der Gebrauchsdauer in Monaten oder Jahren

gut lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

4. Fassungsraum

Die Gefäße dürfen nur zu höchstens 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 183).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis zum 31. Dezember 1984.

Vereinbarung Nr. 184

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2817 c) der Anlage A des ADR dürfen wässrige Lösungen von Hydrazin mit höchstens 25% Hydrazin der Klasse 8, Ziffer 34 c), auch in Gefäßen aus Polyäthylen mit höherer Dichte (Kunststoffgefäße/UNO-Typ 3H1) mit einem Fassungsraum von höchstens 60 Litern unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Die Gefäße müssen einem Baumuster entsprechen, das in einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt

den nach den UN-Empfehlungen vorgesehenen Prüfungen für Flüssigkeiten mit einer geringeren Dichte als 1,2 und der Stoffgruppe II unterzogen wurde.

2. Die Gefäße dürfen nur zu höchstens 95% ihres Fassungsraums gefüllt sein.
3. Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Gefäße müssen – ohne daß die Festigkeit der Gefäße beeinträchtigt wird – durch
 - den Namen oder das Kurzzeichen des Herstellers (auf dem oberen Teil oder der senkrechten Gefäßwand),
 - das Kurzzeichen des Staates, in dem die Prüfungen durchgeführt werden,
 - die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
 - die Registriernummer,
 - Monat und Jahr der Herstellung sowie
 - die Angabe der Gebrauchsdauer in Monaten oder Jahren gut lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.
4. Die Gefäße müssen zusätzlich mit einem Gefährzettel nach Muster Nr. 4 des Anhangs A.9 der Anlage A des ADR gekennzeichnet sein.
5. Alle sonstigen für die Beförderung der Stoffe der Klasse 8 geltenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 184).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 185

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2100, 2101, 2400 und 2401 der Anlage A des ADR darf Azodiisobutyronitril unter folgenden Bedingungen als Stoff der Klasse 4.1, Rn. 2401, befördert werden:

1. Der Stoff ist in Fibertrommeln mit loser Polyäthylenauskleidung zu verpacken. Der Inhalt jeder Trommel darf 50 kg nicht übersteigen.
2. Die Trommeln sind in Übereinstimmung mit den Vorschriften für 1G1-Fibertrommeln, wie sie in Abschnitt 9.64 der UN-Empfehlungen festgelegt sind, herzustellen.
3. Die Trommeln sind in Übereinstimmung mit den Abschnitten 9.65, 9.66 und 9.67 der UN-Empfehlungen zu prüfen und, wenn sie die hierin enthaltenen Vorschriften für Fallprüfungen (Gruppe II) und Stapeldruckprüfungen bestehen, entsprechend zu kennzeichnen.
4. Die Trommeln sind vor direkter Sonnenbestrahlung zu schützen und an kühlen, gut belüfteten, von jeglicher Wärmequelle entfernten Orten zu lagern. Zu keiner Zeit dürfen sie einer Temperatur von mehr als 40 °C ausgesetzt sein.

(2) Jedes Faß muß einen Gefährzettel gemäß Muster 2 B tragen.

(3) Alle sonstigen, die Stoffe der Klasse 4.1 betreffenden Vorschriften sind zu beachten.

(4) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 185).“

(5) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Anlage 2 (zu § 2)

Änderungen der Vereinbarungen Nr. 145, 162, 165, 172 und 173

1. Die Vereinbarung Nr. 145 (BGBl. 1980 II S. 669; BGBl. 1981 II S. 310) wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Vereinbarung Nr. 145

(1) Abweichend von Rn. 212 251 Abs. 5 des Anhangs B.1 b des ADR dürfen Tankcontainer zur Beförderung von tiefgekühlten verflüssigten Gasen der Klasse 2, Rn. 2201, Ziffern 7 und 8, der Anlage A des ADR mit einem Fassungsraum von höchstens 1 000 Litern auch mit dem 1,3-fachen des auf dem Tank angegebenen Betriebsdrucks, mindestens jedoch 3 kg/cm² (Überdruck), unter folgenden Bedingungen geprüft werden:

1. Die Tankcontainer müssen entsprechend den Vorschriften des Anhangs B.1 b der Anlage B des ADR durch die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle für den Straßenverkehr zugelassen sein.
2. Die Tanks müssen aus geeigneten metallischen Werkstoffen hergestellt sein. Für geschweißte Tanks darf nur

ein Werkstoff verwendet werden, dessen Schweißbarkeit einwandfrei feststeht und für den ein ausreichender Wert der Kerbschlagzähigkeit bei einer Umgebungstemperatur von – 20 °C in den Schweißnähten und in der Schweißeinflußzone gewährleistet werden kann. Für geschweißte Tanks aus Stahl darf kein wasservergüteter Stahl verwendet werden. Bei Verwendung von Feinkornstahl darf nur ein Werkstoff verwendet werden, bei dem weder der garantierte Wert der Streckgrenze R_e nach Werkstoffspezifikation von 47 kg/mm² noch der Wert für die obere Grenze der garantierten Zugfestigkeit von 74 kg/mm² überschritten wird. Die Schweißverbindungen müssen ordnungsgemäß ausgeführt sein und volle Sicherheit bieten. Der Werkstoff der Tanks oder ihre Schutzauskleidungen, die mit dem Inhalt in Berührung kommen, dürfen keine Stoffe enthalten, die mit dem Inhalt gefährlich reagieren, gefährliche Stoffe erzeugen oder den Werkstoff merklich schwächen.

3. Die gemäß Rn. 212 125 zulässigen Spannungen und die in Rn. 212 127 Abs. 3 und 4 festgelegten Mindestwanddicken müssen eingehalten werden.

- (2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 145).“
- (3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Frankreich, Luxemburg, Schweden sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
- 2 In der Vereinbarung Nr. 162 (BGBl. 1981 II S. 310; BGBl. 1982 II S. 581) erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
- „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Ungarn sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
- 3 In der Vereinbarung Nr. 165 (BGBl. 1981 II S. 310) erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
- „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Norwegen, Schweden sowie der Schweiz bis zum 31. Dezember 1985.“
4. In der Vereinbarung Nr. 172 (BGBl. 1982 II S. 581) erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
- „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Österreich, Schweden, der Schweiz sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
5. In der Vereinbarung Nr. 173 (BGBl. 1982 II S. 581) erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
- „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Österreich, Schweden, der Schweiz sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens bis zum Inkrafttreten des Anhangs A.5“.

**Bekanntmachung
über Benutzergebühren nach dem
Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit
zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“**

Vom 2. März 1983

Durch Beschluß der Agentur für die Luftverkehrs-Sicherheitsdienste der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) vom 23. November 1982 sind die Tarife und Anwendungsbedingungen für Benutzergebühren (FS-Streckengebühren) geändert worden. Der Beschluß mit Anlage zu den Tarifen und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren wird hiermit nach

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 14. Dezember 1962 (BGBl. II S. 2273) mit Bezug auf den oberen Luftraum

und

§ 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung vom 27. Oktober 1971 (BGBl. II S. 1153), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. II S. 1585), mit Bezug auf den unteren Luftraum

bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. August 1982 (BGBl. II S. 787).

Bonn, den 2. März 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Winter

Beschuß zur Änderung der Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren

Der Geschäftsführende Ausschuß der Agentur für Luftverkehrs-Sicherungsdienste,

gestützt auf das am 13. Dezember 1960 in Brüssel unterzeichnete Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt und insbesondere dessen Artikel 6 Absatz 2 e), sowie Artikel 14 und 20;

gestützt auf den am 22. April 1971 gefaßten Beschluß zur Festlegung der Tarife und Anwendungsbedingungen für die den Benutzern auferlegten FS-Streckengebühren, zu deren Erhebung die Organisation berechtigt ist;

gestützt auf die Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren, wie sie durch Beschluß des Geschäftsführenden Ausschusses vom 26. Februar 1975 festgelegt wurden und in dessen Anhang aufgeführt sind;

gestützt auf die auf der 61. Sitzung der Ständigen Kommission am 23. November 1982 erteilte Richtlinie Nr. 40, die insbesondere bestimmt, daß die ab 1. April 1983 anzuwendenden Gebührensätze auf der Grundlage der geschätzten Gesamtkosten der Streckennavigationseinrichtungen und -dienste für 1983 festgesetzt werden;

gestützt auf die Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses vom 6. Oktober 1976, 21. Januar 1977, 17. November 1977, 6. Oktober 1978, 5. November 1979, 20. November 1980, 10. Juni 1981, 17. Dezember 1981 und 22. Juli 1982, durch die die vom Geschäftsführenden Ausschuß durch Beschluß vom 26. Februar 1975 festgesetzten Tarife und Anwendungsbedingungen zuletzt ab 1. Oktober 1982 geändert wurden;

faßt folgenden Beschluß:

Artikel 1

Die Bestimmungen von Artikel 10 der durch Beschluß vom 26. Februar 1975 festgesetzten und durch die Beschlüsse vom 6. Oktober 1976, 21. Januar 1977, 17. November 1977, 6. Oktober 1978, 5. November 1979, 20. November 1980, 10. Juni 1981, 17. Dezember 1981 und 22. Juli 1982 geänderten Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren werden wie folgt geändert:

Die Gebührensätze werden für die einzelnen Staaten durch folgende ersetzt:

47,39 \$	Bundesrepublik Deutschland
42,49 \$	Königreich Belgien
31,83 \$	Französische Republik
64,15 \$	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
42,49 \$	Großherzogtum Luxemburg
48,42 \$	Königreich der Niederlande
35,26 \$	Irland

Artikel 2

Die Gebühren für Flüge, die in Anlage 1 der vorgenannten Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren aufgeführt sind – d. h. die Gebühren für die in deren Artikel 12 genannte Flüge – und die durch die in vorstehendem Artikel 1 aufgeführten Beschlüsse geändert wurden, werden durch die in der Anlage zu vorliegendem Beschluß aufgeführten Gebühren ersetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt vorbehaltlich seiner einstimmigen Genehmigung *) durch die Ständige Kommission zur Sicherung der Luftfahrt am 1. April 1983 in Kraft.

*) Die Ständige Kommission hat den Beschluß einstimmig am 23. November 1982 genehmigt.

Anlage
zu den Tarifen und Anwendungsbedingungen
für FS-Gebühren

**Gebühren für Flüge gemäß Artikel 12
der Tarife und Anwendungsbedingungen für Luftfahrzeuge mit dem Gewichtungsfaktor eins
(50 metrische Tonnen)**

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US-\$
(1)	(2)	(3)
ZONE I	Frankfurt	957,38
- zwischen 14° WL und 110° WL und nördlich von 55° NB	København	241,85
ausgenommen Island	Prestwick	329,09
ZONE II	Amsterdam	625,91
- zwischen 30° WL und 110° WL und zwischen 28° und 55° NB	Athina	646,80
	Belfast	166,97
	Beograd	874,67
	Bergen-Flesland	347,05
	Berlin-Schönefeld	609,68
	Birmingham	414,43
	Bordeaux	349,88
	Bruxelles	596,17
	Cairo	688,24
	Casablanca	95,70
	Dhahran	743,93
	Dublin	184,57
	Düsseldorf	633,90
	Frankfurt	714,72
	Genève	501,19
	Glasgow	249,99
	Göteborg	485,59
	Hamburg	778,17
	Jeddah	584,19
	København	602,34
	Köln-Bonn	712,87
	Lagos	254,10
	Las Palmas	
	de Gran Canarias	153,80
	Lisboa	152,79
	Ljubljana	870,80
	London	438,91
	Luxembourg	669,95
	Lyon	481,22
	Madrid	261,81
	Malaga	278,57
	Manchester	349,79
	Milano	561,43
	Moskva	508,25
	München	709,58
	Nice	561,53
	Oslo	494,89
	Paris	416,52
	Praha	898,11
	Prestwick	249,99
	Roma	589,97
	Santiago	113,59
	Shannon	132,93
	Tel-Aviv	714,72
	Tenerife	98,83
	Warszawa	569,91
	Wien/Schwechat	918,61
	Zagreb	874,67
	Zürich	612,81

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US-\$
(1)	(2)	(3)
ZONE III – westlich von 110° WL und zwischen 28° NB und 55° NB	Amsterdam	716,06
	Düsseldorf	805,93
	Frankfurt	877,26
	København	472,21
	London	628,21
	Manchester	490,74
	Paris	704,78
	Prestwick	311,96
	Shannon	127,64
ZONE IV – westlich von 30° WL und zwischen Äquator und 28° NB	Amsterdam	472,77
	Bordeaux	189,97
	Bruxelles	404,59
	Düsseldorf	581,04
	Frankfurt	576,72
	Las Palmas de Gran Canarias	274,27
	Lisboa	159,69
	London	395,26
	Lyon	329,04
	Madrid	290,11
	Manchester	334,37
	Milano	434,12
	Paris	304,37
	Porto Santo (Madeira)	45,51
	Praha	808,47
	Prestwick	306,53
	Rabat	95,98
Roma	577,77	
Shannon	142,10	
Tenerife	243,86	
Zürich	437,90	

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
über sichere Container**

Vom 2. März 1983

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) – BGBl. 1977 II S. 41 – ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Kanada am 19. Februar 1982

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Januar 1983 (BGBl. II S. 108).

Bonn, den 2. März 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Botsuana
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. März 1983

In Gaborone ist am 12. Oktober 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 12. Oktober 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. März 1983

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Botsuana
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Botsuana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Botsuana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Botsuana beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll (Summary Record) vom 25. März 1982 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Botsuana, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) „Ländliche Gesundheitseinrichtungen“
- b) „Verbesserung von Straßen in ländlichen Gebieten“

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 20,8 Millionen DM (in Worten: zwanzig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, und zwar für das Vorhaben „Ländliche Gesundheitseinrichtungen“ bis zu 8 Millionen DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) und für das Vorhaben „Verbesserung von Straßen in ländlichen Gebieten“ bis zu 12,8 Millionen DM (in Worten: zwölf Millionen achthunderttausend Deutsche Mark).

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Botsuana zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben

a) „Ländliche Gesundheitseinrichtungen“

b) „Verbesserung von Straßen in ländlichen Gebieten“

von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließen-

den Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgestellt wird.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Botsuana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Botsuana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Botsuana überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, sind international

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Botsuana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gaborone am 12. Oktober 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans Hoffmann

Für die Regierung der Republik Botsuana
P. S. Mmusi

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. März 1983

In Accra ist am 19. August 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 19. August 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. März 1983

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ghana –

Im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Expertenfonds“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 500 000,- DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und

dem Empfänger zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Ghana erhoben werden.

Artikel 4

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung des in Artikel 1 bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ghana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Accra am 19. August 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. G. Fischer

Für die Regierung der Republik Ghana

Dr. K. Botchway

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. März 1983

In Lima ist am 23. Dezember 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 23. Dezember 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. März 1983

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Peru –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch Finanzielle Zusammenarbeit zwischen unseren Ländern zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Peru beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Basisgesundheitsversorgung Cuzco/Apurimac“, wenn nach

Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 7 Millionen DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) In den Betrag von 7 Millionen DM sind zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark einbezogen, die gemäß Abkommen vom 29. März 1982 für das Vorhaben „Programmbestimmte Warenhilfe zur Rehabilitation von fünf Landkrankenhäusern“ vorgesehen waren, aber im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru für das Vorhaben „Basisgesundheitsversorgung Cuzco/Apurimac“ verwendet werden sollen. Der im Abkommen vom 29. März 1982 genannte Betrag von fünf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark wird entsprechend auf drei Millionen Deutsche Mark gekürzt.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Peru zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für

Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Peru erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschwe-

ren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Peru innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lima am 23. Dezember 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Hans-Joachim Hille
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Peru

Dr. Javier Arias Stella
Außenminister von Peru

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 3. März 1983

In Monrovia ist am 6. November 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 6. November 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. März 1983

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Liberia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Liberia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Liberia oder einem von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Monrovia“ ein weiteres Darlehen bis zu 750 000,- DM (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Außerdem wird von dem mit Abkommen vom 2. April 1981 für das Vorhaben „Stromversorgung Monrovia II“ zugesagten Betrag bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) ein Teilbetrag von 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) für das in Absatz 1 genannte Vorhaben verwendet. Insoweit wird das Abkommen vom 2. April 1981 geändert.

(3) Einschließlich des mit Abkommen vom 2. April 1981 gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d für das Vorhaben „Abwasserentsorgung“ zugesagten Darlehens bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) stehen für dieses Vorhaben unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 insgesamt bis zu 8 750 000,- DM (in Worten: acht Millionen siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Soweit die Regierung der Republik Liberia nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird die National Bank of Liberia gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Liberia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Liberia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Liberia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Liberia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Monrovia am 6. November 1982 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Freundt

Für die Regierung der Republik Liberia
G. Alvin Jones

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Liberia
über die Konsolidierung liberianischer Verbindlichkeiten
aus der Finanziellen Zusammenarbeit**

Vom 3. März 1983

In Monrovia ist am 6. November 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 6. November 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. März 1983

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Liberia
über die Konsolidierung liberianischer Verbindlichkeiten
aus der Finanziellen Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Liberia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia,

in dem Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zu fördern,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in dem Bestreben, zur Verbesserung der liberianischen Wirtschaftslage beizutragen,

auf der Grundlage der Regelungen, die in dem am 16. Dezember 1981 in Paris unterzeichneten vereinbarten Protokoll über die Konsolidierung liberianischer Verbindlichkeiten niedergelegt wurden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Liberia, die mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, vor dem 31. Dezember 1981 abgeschlossenen Darlehensverträge über insgesamt DM 151 150 000,- (in Worten: hunderteinundfünfzig Millionen einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) dahin abzuändern, daß die Rückzahlungs- und Zinsbeträge, soweit sie fällig sind oder zwischen dem 1. Januar 1982 und 30. Juni 1983 fällig werden und eine Zahlung nicht erfolgt ist, nach Maßgabe nachfolgender Artikel gestundet werden.

(2) Die unter diese Regelungen fallenden Darlehensverträge und Beträge sind in der Anlage im einzelnen aufgeführt, die Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 2

(1) Die in der Anlage bezeichneten Rückzahlungs- und Zinsbeträge belaufen sich auf insgesamt DM 8 453 397,- (in Worten: acht Millionen vierhundertdreiundfünfzigtausenddreihundertsiebenundneunzig Deutsche Mark); hiervon entfallen DM 5 113 800,- (in Worten: fünf Millionen einhundertdreizehntausendachthundert Deutsche Mark) auf Rückzahlungen und

DM 3 339 597,- (in Worten: drei Millionen dreihundertneunddreißigtausendfünfhundertsiebenundneunzig Deutsche Mark) auf Zinsen.

(2) (a) Die in der Anlage bezeichneten Beträge mit Fälligkeiten vom 1. Januar 1982 bis einschließlich 30. September 1982 werden zu einem neuen Schuldbetrag zusammengefaßt, der von der Republik Liberia übernommen wird. Zehn vom Hundert dieses Schuldbetrages werden zu einer neuen Summe zusammengefaßt und sind unabhängig vom Abschluß des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Zusatzvertrages, in vier gleichen Raten, erstmals am 31. Dezember 1982, sodann jeweils am 30. September der Jahre 1983, 1984 und 1985 zu zahlen (Barquote), während die restlichen neunzig vom Hundert gestundet werden. Die gestundeten neunzig vom Hundert werden zu einer neuen Summe zusammengefaßt und sind in zehn gleichen Halbjahresraten, beginnend am 15. November 1986 und endend am 15. Mai 1991, zu zahlen.

(2) (b) Die in der Anlage bezeichneten Beträge mit Fälligkeit vom 1. Oktober 1982 bis einschließlich 30. Juni 1983 werden zu einem neuen Schuldbetrag zusammengefaßt, der von der Republik Liberia übernommen wird. Zehn vom Hundert dieses Schuldbetrages werden zu einer neuen Summe zusammengefaßt und sind unabhängig vom Abschluß des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Zusatzvertrages in vier gleichen Raten jeweils am 30. Juni der Jahre 1983, 1984, 1985 und 1986 zu zahlen (Barquote), während die restlichen neunzig vom Hundert gestundet werden. Die gestundeten neunzig vom Hundert werden zu einer neuen Summe zusammengefaßt und sind in zehn gleichen Halbjahresraten, beginnend am 15. August 1987 und endend am 15. Februar 1992 zu zahlen.

Artikel 3

Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beträge werden, soweit sie nicht bei ihrer ursprünglichen vertraglichen Fälligkeit bezahlt werden, von diesem Zeitpunkt an mit drei (3) Prozent jährlich verzinst (Konsolidierungszinsen). Die in der Zeit bis zum Abschluß des in Artikel 4 Absatz 1 erwähnten Zusatzvertrages angefallenen Konsolidierungszinsen sind innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung des Zusatzvertrages zu zahlen.

Die in der Zeit nach Unterzeichnung des Zusatzvertrages anfallenden Konsolidierungszinsen sind halbjährlich nachträglich am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zu zahlen.

Artikel 4

(1) Die Einzelheiten werden in einem Zusatzvertrag zwischen der Republik Liberia und der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, vereinbart, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Republik Liberia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Absatz 1 erwähnten Zusatzvertrages in der Republik Liberia erhoben werden.

Artikel 5

Sofern die Regierung der Republik Liberia einem dritten Staat eine günstigere Behandlung von Forderungen, die mit den in diesem Abkommen erfaßten Forderungen vergleichbar sind, gewährt hat oder gewährt, wird den in diesem Abkommen erfaßten Forderungen im gleichen Umfang und ohne besondere Vereinbarung die gleiche Behandlung zuteil. Hinsichtlich der Höhe des Zinssatzes gilt dies nur, wenn der in den Übereinkünften zwischen der Republik Liberia und dritten Staaten ursprünglich vereinbarte Zinssatz nachträglich erhöht wird.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Liberia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Monrovia am 6. November 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Freundt

Für die Regierung der Republik Liberia
G. Alvin Jones

**Anlage gemäß Artikel 1 des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia
über die Konsolidierung liberianischer Verbindlichkeiten**

Nr.	Darlehensvertrag vom	Darlehensnehmer	Darlehenssumme in Mio DM	Zinssatz %	Darlehenssaldo ¹⁾	Fälligkeit 30. Juni 1982		Fälligkeit 31. Dezember 1982	
						Rückzahlung	Zinsen	Rückzahlung	Zinsen
61 65 096	11. 4. 63 25. 4. 66 7. 12. 66	Republic of Liberia	57,000	3	17 750 000,00	1 640 000,00	266 250,00	1 640 000,00	241 650,00
65 65 261	7. 12. 66	"	2,500	3	1 292 000,00	64 600,00	19 380,00	64 600,00	18 411,00
71 65 277	11. 2. 74	"	6,000	2	6 000 000,00	-	60 000,00	-	60 000,00
73 65 679	6. 7. 76	"	12,000	2	9 888 241,25	-	98 882,41	-	98 882,41
73 65 687	6. 7. 76	"	8,000	2	8 000 000,00	-	80 000,00	-	80 000,00
	27. 2. 79	"	3,500	2	3 500 000,00	-	35 000,00	-	35 000,00
	13. 11. 79	"	2,000	2	1 688 012,98	-	16 880,13	-	16 880,13
73 66 230	2. 4. 79	"	4,000	2	4 000 000,00	-	40 000,00	-	40 000,00
77 65 357	30. 11. 78	"	6,000	2	475 838,93	-	4 758,39	-	4 758,39
78 67 575	4. 9. 78	"	10,000	2	10 000 000,00	-	100 000,00	-	100 000,00
79 65 270	13. 11. 79	"	0,850	2	614 843,98	-	6 148,44	-	6 148,44
79 65 346	13. 11. 79	"	0,500	2	500 000,00	-	5 000,00	-	5 000,00
61 65 104	19. 10. 65 ²⁾	Liberian Bank for Development	4,000	4,5	2 688 924,50	-	60 500,80	-	60 500,80
72 65 408	11. 2. 74	Liberia	10,000	2	10 000 000,00	-	100 000,00	-	100 000,00
	11. 8. 76	Electric Corp.	3,800	2	3 800 000,00	-	38 000,00	-	38 000,00
72 65 416	19. 4. 74	Liberia Water & Sewer Corp.	10,000	2	10 000 000,00	-	100 000,00	-	100 000,00
	25. 5. 77		11,000	2	10 796 783,05	-	107 967,83	-	107 967,83
						1 704 600,00	1 138 768,00	1 704 600,00	1 113 199,00

¹⁾ Per 31. Dezember 1981

²⁾ Zuletzt geändert durch 3. Änderungsvertrag vom 19. September 1974

**Anlage gemäß Artikel 1 des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia
über die Konsolidierung liberianischer Verbindlichkeiten**

Nr.	Darlehensvertrag vom	Darlehensnehmer	Darlehenssumme in Mio DM	Zinssatz	Darlehenssaldo ¹⁾	Fälligkeit 30. Juni 1983	
						Rückzahlung	Zinsen
61 65 096	11. 4. 63 25. 4. 66 7. 12. 66	Republic of Liberia	57,000	3	17 750 000,00	1 640 000,00	217 050,00
65 65 261	7. 12. 66	"	2,500	3	1 292 000,00	64 600,00	17 442,00
71 65 277	11. 2. 74	"	6,000	2	6 000 000,00	-	60 000,00
73 65 679	6. 7. 76	"	12,000	2	9 888 241,25	-	98 882,41
73 65 687	6. 7. 76	"	8,000	2	8 000 000,00	-	80 000,00
	27. 2. 79	"	3,500	2	3 500 000,00	-	35 000,00
	13. 11. 79	"	2,000	2	1 688 012,98	-	16 880,13
73 66 230	2. 4. 79	"	4,000	2	4 000 000,00	-	40 000,00
77 65 357	30. 11. 78	"	6,000	2	475 838,93	-	4 758,39
78 67 575	4. 9. 78	"	10,000	2	10 000 000,00	-	100 000,00
79 65 270	13. 11. 79	"	0,850	2	614 843,98	-	6 148,44
79 65 346	13. 11. 79	"	0,500	2	500 000,00	-	5 000,00
61 65 104	19. 10. 65 ²⁾	Liberian Bank for Development	4,000	4,5	2 688 924,50	-	60 500,80
72 65 408	11. 2. 74	Liberia Electric Corp.	10,000	2	10 000 000,00	-	100 000,00
	11. 8. 76	"	3,800	2	3 800 000,00	-	38 000,00
72 65 416	19. 4. 74	Liberia Water & Sewer Corp.	10,000	2	10 000 000,00	-	100 000,00
	25. 5. 77	"	11,000	2	10 796 783,05	-	107,967,83
						1 704 600,00	1 087 630,00

¹⁾ Per 31. Dezember 1981

²⁾ Zuletzt geändert durch 3. Änderungsvertrag vom 19. September 1974

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. März 1983

In Harare ist am 18. Oktober 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 18. Oktober 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. März 1983

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 21. und 22. April 1982 in Bonn und auf das Memorandum of Understanding vom 22. April 1982 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben

„Lieferung von Fernmeldeanlagen“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 10,5 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Simbabwe zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Lieferung von Fernmeldeanlagen“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaft-

lichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Simbabwe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag^a seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 18. Oktober 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
R. Ellerkmann

Für die Regierung der Republik Simbabwe
E. Sanyangare

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 4. März 1983

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

China am 23. Dezember 1982
in Kraft getreten.

Die Regierung Chinas hat nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

"events occurring before 1 January 1951" „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“

von China in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

"events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951" „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt.

China hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde ferner erklärt, daß es diesem Abkommen mit Vorbehalten zu Artikel 14 Satz 2 und Artikel 16 Abs. 3 beitrifft.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,80 DM (3,- DM zuzüglich -,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

China

am 24. September 1982

mit dem Vorbehalt nach Artikel VII Abs. 1
zu Artikel IV des Protokolls

in Kraft getreten.

III.

Die Bekanntmachung vom 6. September 1962 (BGBl. II S. 1522) wird nachträglich dahingehend ergänzt, daß Benin unter seiner damaligen Bezeichnung Dahome im Nachgang zu der am 4. April 1962 abgegebenen Gebundenheitserklärung zu dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 6. Juli 1970 notifiziert hatte, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

„événements survenus avant le premier janvier 1951“

„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“

von Dahome (jetzt Benin) in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

„événements survenus avant le premier janvier 1951 en Europe ou ailleurs“

„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. April 1982 (BGBl. II S. 528).

Bonn den 4. März 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele